

INTERPELLATION VON BEAT VILLIGER  
BETREFFEND EINFÜHRUNG DES NEUEN LOHNAUSWEISES  
(VORLAGE NR. 1118.1 – 11152)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 01. JULI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Interpellation vom 8. Mai 2003 rügt Kantonsrat Beat Villiger, Baar, den durch die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ausgearbeiteten neuen Lohnausweis, welcher ab Anfang 2005 verwendet werden soll. Er ist der Auffassung, dass dieser vor allem den KMU eine erhebliche administrative Mehrbelastung beschert und sieht unter anderem auch den Datenschutz gefährdet. Deshalb stellt er dem Regierungsrat 6 Fragen, welche dieser wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1**

Welche Stellungnahme hat der Kanton Zug im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens „neuer Lohnausweis“ abgegeben?

Es handelte sich nicht um ein eigentliches Vernehmlassungsverfahren, sondern um eine Umfrage der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) bei den Kantonen und beim Bund vom Oktober 2000. Diese Umfrage wurde direkt durch die kantonale Steuerverwaltung beantwortet. Dabei ging es insbesondere um die Klärung von logistischen Fragen bezüglich des Einführungszeitpunktes und des Versands. Unter anderem wurde seitens der Steuerverwaltung bestätigt, dass der Erlass der

Vorschriften zum neuen Lohnausweis durch die eidgenössische Steuerverwaltung erfolgen soll. Zum Inhalt des neuen Formulars wurden seitens der kantonalen Steuerverwaltung keine zusätzlichen Bemerkungen oder Anträge eingegeben. Erarbeitet wurde der neue Lohnausweis durch eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz. In dieser Arbeitsgruppe waren verschiedene Kantone vertreten, nicht aber der Kanton Zug.

### **Zu Frage 2**

Welcher Aufwand ist mit der Einführung des neuen Lohnausweises innerhalb der Verwaltung (Informatik, Buchhaltung, Schulung usw.) verbunden?

Im Bereich der Informatik löst die Einführung des neuen Lohnausweises bei der kantonalen Steuerverwaltung keinen zusätzlichen Aufwand aus. Im Weiteren rechnet diese nicht mit einem wesentlichen Mehraufwand. Vorübergehend wird sie jedoch im Bereich der Information und der Beantwortung von Fragen zum neuen Lohnausweis zusätzlich belastet sein.

### **Zu Frage 3**

Welchen Nutzen sieht die Zuger Regierung bei einer schweizweiten Einführung des neuen Lohnausweises?

Eine landesweite Einführung ist ein Schritt zur Vereinheitlichung der Formulare und entspricht der Konformität, die durch das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt wird. Zudem können mehrere Formulare in ein einziges integriert werden, da der neue Lohnausweis auch für Verwaltungsratsbezüge, als Rentenbescheinigung und für Bescheinigungen von Nebenerwerben verwendet wird.

Zusätzlich können mit dem neuen Lohnausweis die steuerlichen Einkünfte wie Naturalleistungen, Gehaltsnebenleistungen und Spesenvergütungen besser deklariert werden.

### **Zu Frage 4**

Wird angenommen, dass der neue Lohnausweis im Kanton Zug bzw. auch für den Bund zu höheren Steuereinnahmen führt?

Die Auswirkungen einer besseren Erfassung insbesondere der Gehaltsnebenleistungen auf das Steuersubstrat lassen sich im Voraus kaum abschätzen. Wenn jedoch angenommen wird, dass damit eine ins Gewicht fallende Anhebung des Steuersubstrates verbunden ist, so unterstreicht dies die Pflicht der Steuerbehörden, den neu konzipierten Lohnausweis im Interesse einer gesetzeskonformen Besteuerung baldmöglichst einzuführen.

#### **Zu Frage 5**

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Konsequenzen dieses Projektes im Widerspruch zu den Bemühungen stehen, die administrativen Belastungen für KMU Betriebe zu senken?

Es ist das erklärte Ziel des Bundesrates, die administrative Belastung insbesondere der KMU nach Möglichkeit zu reduzieren. Es versteht sich jedoch von selbst, dass diesem auch vom Regierungsrat unterstützten Ziel gesetzliche Vorschriften wie die Pflicht der Arbeitgeber zur Angabe aller Leistungen nicht untergeordnet und damit faktisch ausser Kraft gesetzt werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Steuerbehörden hier lediglich auf den Trend in der Wirtschaft reagieren, "fringe benefits" als Instrument der Personal- und Lohnpolitik einzusetzen. Würden ausschliesslich Geldleistungen ausgerichtet, könnte der administrative Aufwand beim Arbeitgeber vermindert werden.

#### **Zu Frage 6**

Sieht der Regierungsrat vor, vom neuen Lohnausweis Abstand zu nehmen? Wenn nein, wann soll dieser im Kanton Zug eingeführt werden?

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, vom neuen Lohnausweis Abstand zu nehmen. Das weitere Vorgehen ist landesweit von der Schweizerischen Steuerkonferenz wie folgt vorgesehen:

- Steuerperiode 2004 (Formularversand Anfang 2005): Freiwillige Anwendung des neuen Lohnausweises;

- Steuerperiode 2005 (Formularversand Anfang 2006): Obligatorische Anwendung des neuen Lohnausweises.

Dies bedeutet, dass spätestens Anfang 2005 die Informatikapplikationen in der Personaladministration der Arbeitgeber angepasst sein müssten.

### **Ergänzende Bemerkungen - Zwischenzeitliche Entwicklung**

Nach einigen Kontroversen - die teilweise auch von den Medien aufgenommen wurden - diskutierte die Schweizerische Steuerkonferenz die Ausführungsbestimmungen nochmals mit Vertretern der Arbeitgeber. Die Schweizerische Steuerkonferenz ist anlässlich dieser Diskussion bei zwei wesentlichen Punkten den Anliegen der Wirtschaft entgegengekommen.

Die kantonalen Steuerverwaltungen wurden am 4. Juni 2003 durch die Schweizerische Steuerkonferenz entsprechend informiert. Das Entgegenkommen bezieht sich auf folgende zwei Punkte:

#### **1. Betragsmässiger Ausweis der Effektivspesen**

Unter gewissen Voraussetzungen wird davon abgesehen, dass die Effektivspesen betragsmässig auf dem neuen Lohnausweis ausgewiesen werden müssen.

#### **2. Zu deklarierende Gehaltsnebenleistungen („fringe benefits“)**

Die Vorschriften zur Deklaration von Gehaltsnebenleistungen wurden in gewissen Punkten erleichtert. Zu erwähnen ist, dass sehr viele KMU im Bereich der Deklaration von Gehaltsnebenleistungen eher weniger betroffen sind, da sie diese oft gar nicht ausrichten.

Die Lockerung der Ausführungsvorschriften wurde durch die Schweizerische Steuerkonferenz in Zusammenarbeit mit Arbeitgebervertretern am 22. Mai 2003 diskutiert und beschlossen. Der Interpellation von KR Beat Villiger kann entnommen werden, dass insbesondere im Zusammenhang mit diesen beiden Punkten, die nun gelockert

wurden, eine wesentliche Mehrarbeit für die KMU befürchtet wurde. Da diese nun entschärft sind, sollte der Einführung des neuen Lohnausweises nichts mehr im Wege stehen.

**Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 1. Juli 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio